

Schweizerisches Bundesblatt.

XI. Jahrgang. I.

Nr. 1.

5. Januar 1859.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Vertrag

betreffend

Verbesserung des Seeabflusses in Luzern.

(Vom 9. Oktober 1858.)

Zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft, den Uferkantonen des Vierwaldstättersees: Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, und der Gesellschaft der schweizerischen Centralbahn, alle vertreten durch die endesunterzeichneten Abgeordneten, ist zum Zwecke der Verbesserung des Seeabflusses in Luzern und einer dadurch herbeizuführenden Tieferlegung des höhern Seewasserstandes folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1. Es soll, unter Wegreißung eines Theils des bisherigen geschlossenen Wehres in Luzern, ein Schleusenwehr angelegt werden, und zwar nach demjenigen Projekte, welches die vom Bundesrathe ernannten Sachverständigen, Herren Oberst Müller, Oberst Göldlin und Oberingenieur Presse!, in ihrem Gutachten mit Planbeilagen vom 18. September 1858 unter Nummer II (sogenanntes reines Nadelwehr) in Vorschlag bringen.

Das Werk soll in der von den Sachverständigen in erster Linie vorgeschlagenen größern, einen Kostenvoranschlag von 97,000 Franken bedingenden Breite ausgeführt werden.

2. An die Kosten des Werkes tragen bei:

die schweizerische Eidgenossenschaft	Fr. 24,250
die Gesellschaft der schweizerischen Centralbahn	33,000
den übrigen Theil der Kosten tragen die Uferkantone nach folgendem Verhältnisse:	
Luzern im Verhältnisse von	32 %
Uri	18 "
Schwyz	18 "
Nidwalden	14 "
Obwalden	18 "

Die gleiche Skala gilt auch für einen Mehrbetrag der Kosten, der sich über den Expertenvoranschlag von 97,000 Fr. hinaus ergeben möchte.

Jedem Kanton bleibt überlassen, je nach der bei ihm bestehenden Gesetzgebung oder Übung bezüglich solcher Unternehmungen die betreffenden Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen, oder ganz oder theilweise auf die betreffenden Betheiligten im Kantone zu verlegen. Gegenüber den Theilnehmern an diesem Vertrage haftet aber in jedem Falle der Kanton. Die zugesicherten fixen Beiträge der Eidgenossenschaft und der Centralbahngesellschaft sollen durch einen Mehrbetrag der Kosten nicht berührt werden.

Die Einzahlung der oben bestimmten Beitragsquoten erfolgt im Verhältnisse des Vorrückens der Arbeiten.

3. Mit der Ausführung des Werkes wird der Kanton Luzern betraut.

Zu diesem Zwecke wird er sofort die Ausführungs- und Detailpläne mit Detailskostenberechnungen aufnehmen lassen, und dieselben den bisherigen bundesrätlichen Sachverständigen, Herren Oberst Müller, Oberst Göldlin und Obergeringieur Pressel, zur Prüfung vorlegen.

Finden diese die Pläne genehm und den Grundlagen gegenwärtigen Vertrages entsprechend, und zeigt sich auf ergangene Ausschreibung hin ein Unternehmer um eine Summe, welche es möglich macht, mit den Gesamtkosten nicht über 97,000 Fr. zu steigen, so kann ohne Weiteres zur Ausführung geschritten werden.

Können sich die Sachverständigen mit der Regierung von Luzern über die Planvorlagen nicht verständigen, so entscheidet der Bundesrath.

Zeigt sich für die festgestellten Ausführungspläne um eine Summe in obenangedeuteten Schranken ein Unternehmer nicht, so sind sämtliche Uferkantone zu einer Konferenz zusammenzuberufen, um sich zu verständigen, bevor der Zuschlag erfolgt. Können sie sich nicht verständigen, so entscheidet der Bundesrath.

Längstens bis 1. Mai 1861 soll das Werk vollendet sein.

4. Jeder Uferkanton kann während des Baues Bemerkungen über den Gang, die Beschaffenheit und Zweckmäßigkeit der in Ausführung begriffenen Arbeiten anbringen. Das gleiche Recht steht der Centralbahngesellschaft zu.

Können solche Bemerkungen durch die Dazwischenkunft der bundesrätlichen Experten nicht erledigt werden, so entscheidet der Bundesrath.

Letztere Behörde behält sich ebenfalls die Aufsicht über den Gang und die Beschaffenheit der Bauten vor.

5. Nach Vollendung des Werkes soll unter Mitwirkung aller Betheiligten konstatiert werden, daß die Ausführung den Grundlagen dieses Vertrages und den genehmigten Ausführungsplänen gemäß stattgefunden habe.

6. Den Unterhalt des Werkes, so wie das zur Regulirung des Seewasserstandes nöthige Oeffnen und Schließen der Schleusen übernimmt der Kanton Luzern.

7. Ueber das Oeffnen und Schließen der Schleusen wird die Regierung des Kantons Luzern, im Einverständniß mit den Regierungen der übrigen Uferkantone, seiner Zeit ein Reglement aufstellen.

Findet dießfalls eine Verständigung nicht statt, so entscheidet über die streitigen Punkte der Bundesrath.

Die Aufstellung dieses Reglements erfolgt, nachdem im Verlaufe von drei Jahren, von Vollendung des neuen Wehrs an gerechnet, die nöthigen Beobachtungen und Erfahrungen gesammelt sein werden.

Inzwischen wird, unter Aufsicht der Regierung von Luzern, durch dasige Stadtbehörde nach bestem Ermessen mit Rücksicht auf den jeweiligen Wasserstand, die Witterungsverhältnisse u. s. w. das Oeffnen und Schließen besorgt, wobei die hienach unter Ziffer 1—3 bezeichneten Vorschriften bereits in Anwendung zu bringen sind.

In dem aufzustellenden Reglemente sind unter Andern folgende Grundsätze in vollem Maße zu berücksichtigen:

- 1) Der bisherige niedrigste Wasserstand soll auch für die Zukunft beibehalten werden. Derselbe ist durch die Höhe eines festen Pfahles bezeichnet, welcher in dem dormalen bestehenden Wehr gesetzt sich befindet und dessen Spitze mit einem runden Knopf versehen ist.
- 2) Bei Regulirung der Schwellwerke am Seeausflusse soll als Regel gelten, die Seestände möglichst tief zu halten. Daher soll vom Momente an, wie der See über den festgesetzten niedrigen Stand zu steigen beginnt, das Oeffnen der Schleusen im angemessenen Maße beginnen und der Wasserabfluß nach Bedürfniß hergestellt werden; dieses aber immerhin innerst solchen Gränzen, daß in Folge der neuen Neufabfluß-Einrichtungen dem unterhalb gelegenen Uferlande im Gebiete des Kantons Luzern keine größern Nachtheile erwachsen, als denen es unter jetzt bestehenden Verhältnissen ausgesetzt war.
- 3) Im Falle, daß das aus dem See abfließende Wasserquantum noch durch eine Anschwellung der Emme so wesentlich vermehrt wird, daß eine Gefährde für die untern Neufgegenden sichtlich zu besorgen ist, so soll, in Uebereinstimmung mit der im Expertengutachten vom 18. September 1858 ausgesprochenen Ansicht, die Regierung von Luzern berechtigt sein, während der gewöhnlich kurzen Dauer der Hochwasserstände der Emme mittelst des Wehrs den Seeausfluß im erforderlichen Maße zu beschränken. Diese Einschränkung soll in Maximum jedoch 4000 Kubikfuß per Sekunde nicht überschreiten und jeweilen nicht länger als 24 Stunden dauern.

8. Die Regierung des Kantons Luzern soll darüber wachen, daß an dem Seeausflusse und dem Neufbette in Luzern keine Bauten oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, welche einen Einfluß von bemerkenswerthem Nachtheil auf den Seeabfluß üben.

Wenn den Vorstellungen der übrigen Uferkantone gegen solche Bauten und Veränderungen nicht Rechnung getragen wird, so entscheiden darüber die kompetenten Bundesbehörden.

9. Die Regierungen der Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden geben gegenüber der schweizerischen Zentralbahnverwaltung die Erklärung ab, daß sie keine Einwendung erheben, wenn allfällig in Folge Verkommnisses zwischen benannter Eisenbahngesellschaft und der Regierung von Luzern, oder in Folge kompetenten Entscheides, eine Verlängerung des Bahndammes vorgenommen werden wollte.

Jedoch darf durch eine solche Dammverlängerung diejenige Rücksicht nicht verletzt werden, welche im vorhergehenden Art. 8 vorbehalten ist.

Würden über letztere Frage sich Anstände erheben, so entscheidet darüber der Bundesrath.

Die Regierung des Kantons Luzern gestattet der Zentralbahnverwaltung, die laut genehmigtem Plane (Profil) projektirte Höhenlage des Bahnhofes, der Zuleitungsstraßen etc. um 2 Fuß tiefer zu halten, so daß die Höhenpunkte dieser Anlage statt 638 Fuß bloß 636 Fuß sein darf.

11. Die Uferkantone und die Gesellschaft der schweizerischen Zentralbahn haben die Ratifikation dieses Vertrages bis spätestens den 15. November nächstkünftig dem Bundesrathe einzusenden.

Unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer Vollmachtgeber also vereinbart und unterzeichnet.

Luzern, den 9. Oktober 1858.

Der Abgeordnete des Bundesrathes:

Stämpfli.

Die Abgeordneten der Uferkantone:

Uri:

A. Em. Müller, Landammann.

Alex. Mubelin, alt Landammann.

Obwalden:

M. Michel, Regierungsrath.

Nidwalden:

Jak. Kaiser, Landammann.

E. Wyrsch, Statthalter.

Luzern:

B. Suber.

Heinward Meyer.

Schwyz:

K. Aufdermaur, Landammann.

P. W. Wyß, Regierungsrath.

Die Abgeordneten
der schweiz. Zentralbahngesellschaft:

Frog.

W. Piffel.

Vertrag betreffend Verbesserung des Seeabflusses in Luzern. (Vom 9. Oktober 1858.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.01.1859
Date	
Data	
Seite	1-4
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 654

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.